

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2024)

Artikel 2

Geltender Text

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind

1. bis 3. ...
4. der Schutz der Umwelt durch **Sicherung und** Sanierung von Altlasten (**Altlastensanierung**),

Mitteleinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen in Form von
 - a) Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen und
 - b) sonstigen Zuschüssen für laufende Kosten im Rahmen der Umweltförderung im Inland gemäß § 24 Abs. 1 Z 8, für laufende **Altlastensanierungs- oder sicherungsmaßnahmen** gemäß § 30 Z 1 **und** 3, für Maßnahmen im Rahmen des Biodiversitätsfonds sowie für Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft

gewährt,

2. ...

Ziele der Altlastensanierung

§ 29. Förderungsziele der Altlastensanierung sind

1. **Sanierung** von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand;
2. **Sicherung** von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf **die Gefährdung** vertretbar ist und eine **Sanierung** derzeit nicht oder nur mit

Vorgeschlagener Text

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. bis 3. ...
4. der Schutz der Umwelt durch Sanierung **oder Beobachtung** von Altlasten (**Altlastenmaßnahmen**) **und Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten**,

Mitteleinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen in Form von
 - a) Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen und
 - b) sonstigen Zuschüssen für laufende Kosten im Rahmen der Umweltförderung im Inland gemäß § 24 Abs. 1 Z 8, für laufende **Altlastenmaßnahmen und Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten** gemäß § 30 Z 1, **für Sofortmaßnahmen gemäß § 30 Z 3**, für Maßnahmen im Rahmen des Biodiversitätsfonds sowie für Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft

gewährt,

2. ...

Ziele der Altlastensanierung

§ 29. Förderungsziele der Altlastensanierung sind

1. **Dekontamination** von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand;
2. **Sicherung** von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf **das Risiko für Mensch oder Umwelt** vertretbar ist und eine **Dekontamination** derzeit

unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist;

3. Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die **am Altlaststandort** verbleibenden Restkontaminationen minimieren.

Gegenstand der Förderung im Rahmen der Altlastensanierung

§ 30. Im Rahmen der Altlastensanierung können gefördert werden

1. Maßnahmen, die **unmittelbar mit der Sanierung oder Sicherung** einer Altlast **zusammenhängen und zumindest dem Stand der Technik entsprechen**;
2. ...
3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende **Gefahren** für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese **Gefahren** Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
4. Studien, Projekte, und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der **Altlastsanierung oder Altlastensicherung** notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von **Sicherungs-** und Sanierungstechnologien.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 31. Eine Förderung setzt voraus, daß

1. **die zu sichernde oder zu sanierende Altlast vor dem 1. Juli 1989 durch Ablagerungen oder durch das Betreiben von Anlagen entstanden ist**;
2. Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr;

nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist;

3. **Beobachtung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf das Risiko für Mensch oder Umwelt vertretbar ist**;
4. **Untersuchungen von Altstandorten und Altablagerungen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Altlast vorliegt**;
5. **die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes bei Altablagerungen und Altstandorten, die nach einer Beurteilung nicht als Altlast ausgewiesen wurden, und dadurch Minimierung oder Beseitigung von etwaigen kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen**;
6. Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die verbleibenden Restkontaminationen minimieren.

Gegenstand der Förderung im Rahmen der Altlastensanierung

§ 30. Im Rahmen der Altlastensanierung können gefördert werden

1. **Altlastenmaßnahmen sowie Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, die nach einer Beurteilung nicht als Altlast ausgewiesen wurden**;
2. ...
3. Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um von Altlasten ausgehende **Risiken** für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese **Risiken** Verursachenden aufgetragen oder von diesem insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
4. Studien, Projekte, und deren Publikation, die im Zusammenhang mit **Altlastenmaßnahmen** notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von **Erkundungs-** und Sanierungstechnologien;
5. **Untersuchungen von Altstandorten und Altablagerungen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Altlast vorliegt**.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 31. Eine Förderung setzt voraus, daß

2. Maßnahmen erst nach Einbringung des Ansuchens durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Vorleistungen und Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr;

3. Variantenuntersuchungen, Konzepte, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt wurden;
4. bei der Förderung der Altlastensanierung auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
5. bei der Förderung der Altlastensanierung das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

Förderungswerber

§ 32. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;
2. einem Abfallverband;
3. einem Land;
4. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet;
6. dem Verpflichteten gemäß §§ 79, 83 Gewerbeordnung - GewO, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, §§ 21a, 31 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung oder § 32 Abfallwirtschaftsgesetz - AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung;
7. Institutionen oder Personen, die zur Durchführung von Studien, Projekten und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien, befähigt sind.

Kostenersatz

§ 33. Die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen erforderlichen Kosten sind dem Bund von dem vom Förderungswerber verschiedenen Dritten zu ersetzen. § 18 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33a. Bei Forschungsvorhaben, die den Zwecken der Altlastensanierung und -sicherung dienen, sind §§ 10 bis 13 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3. Variantenuntersuchungen, Konzepte, Untersuchungen, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt wurden;
4. bei der Förderung der Altlastensanierung auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
5. bei der Förderung der Altlastensanierung das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

Förderungswerber

§ 32. Ansuchen im Bereich der Altlastensanierungsförderung können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die Maßnahmen, Studien, Projekte oder Untersuchungen gemäß § 30 durchführen und im Fall des § 30 Z 4 über die entsprechende Befähigung verfügen.

Kostenersatz

§ 33. Die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen erforderlichen Kosten sind dem Bund von dem vom Förderungswerber verschiedenen Dritten zu ersetzen.

§ 33a. Bei Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit Altlastenmaßnahmen und Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten sind §§ 10 bis 13 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (30) ...

Gesellschaftszweck und Aufgaben

§ 6. (1) ...

(2) Insbesondere hat das Umweltbundesamt gemäß Abs. 1 folgende Aufgaben:

1. bis 21. ...

22. Erstellung von Analysen und Bestandsaufnahmen der Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit der Vollziehung *des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990*, insbesondere für den Bundesabfallwirtschaftsplan, Einrichtung und Führung abfallwirtschaftlicher Datenbanken, *insbesondere des Abfalldatenverbundes gemäß AWG, des Verdachtsflächenkatasters und Altlastenatlasses gemäß Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989*, sowie Mitwirkung an den nationalen und internationalen Berichtspflichten in der Abfallwirtschaft;

23. fachliche Bewertung und Mitwirkung an den Aufgaben zur Erfassung, Untersuchung und *Sanierung* von *Verdachtsflächen* und Altlasten gemäß ALSAG;

24. bis 38. ...

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (30) ...

(31) § 1 Z 4, § 5 Z 1, § 29, § 30 Z 1 und 3 bis 5, § 31 Z 3, § 32, § 33a und § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Zugleich treten § 31 Z 1 und § 33 zweiter Satz in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel 3**Änderung des Umweltkontrollgesetzes****Gesellschaftszweck und Aufgaben**

§ 6. (1) ...

(2) Insbesondere hat das Umweltbundesamt gemäß Abs. 1 folgende Aufgaben:

1. bis 21. ...

22. Erstellung von Analysen und Bestandsaufnahmen der Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit der Vollziehung *Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002*, insbesondere für den Bundesabfallwirtschaftsplan, Einrichtung und Führung abfallwirtschaftlicher Datenbanken sowie Mitwirkung an den nationalen und internationalen Berichtspflichten in der Abfallwirtschaft;

23. fachliche Bewertung und Mitwirkung an den Aufgaben zur Erfassung, Untersuchung und *Beurteilung* von *Altablagerungen, Altstandorten* und Altlasten gemäß *Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), einschließlich damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen, sowie Einrichtung und Führung einer Datenbank gemäß § 18 ALSAG*;

24. bis 38. ...

Finanzierung

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Sofern Aufwendungen, die dem Umweltbundesamt im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Z 23 angeführten Aufgaben im Rahmen des genehmigten jährlichen Arbeitsprogrammes entstehen, nicht durch die Basiszuwendung des Abs. 2 abgegolten sind, können solche **zusätzlich** erforderlichen Arbeiten aus Mitteln gemäß § 12 Abs. 2 ALSAG bedeckt werden.

Inkrafttreten

§ 21. (1) bis (7) ...

Finanzierung

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Sofern Aufwendungen, die dem Umweltbundesamt im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Z 23 angeführten Aufgaben im Rahmen des genehmigten jährlichen Arbeitsprogrammes entstehen, nicht durch die Basiszuwendung des Abs. 2 abgegolten sind, können solche erforderlichen Arbeiten aus Mitteln gemäß § 12 Abs. 2 ALSAG bedeckt werden.

Inkrafttreten

§ 21. (1) bis (7) ...

(8) § 6 Abs. 2 Z 22 und 23 und § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

